

## §20

(1) Die Kreis- und Bezirksbeschwerdekommisionen entscheiden in einer Besetzung von 3 Mitgliedern, wovon 2 Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft sein müssen.

(2) Die Zentrale Beschwerdekommision entscheidet in einer Besetzung von 5 Mitgliedern, wovon 3 Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft sein müssen.

(3) Nehmen an der Beratung mehr Mitglieder der Beschwerdekommision teil, als für die Beschlußfassung erforderlich sind, legt der Vorsitzende vor der Verhandlung fest, welche Mitglieder der Beschwerdekommision gemäß den Absätzen 1 und 2 für die Beschlußfassung stimmberechtigt sind.

(4) Die Beratung leitet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Sind beide verhindert oder ist es aus sachlichen Gründen zweckmäßig, kann ein anderes Mitglied mit der Leitung der Beratung beauftragt werden.

## §21

(1) Ein Mitglied der Beschwerdekommision darf an der Beratung und Beschlußfassung nicht mitwirken, wenn es

- a) als Zeuge, Sachverständiger oder in einer anderen Funktion bereits früher in dem Streitfall tätig gewesen ist,
- b) zu einem Beteiligten in engen verwandtschaftlichen oder sonstigen persönlichen Beziehungen steht oder
- c) wegen eines eigenen Interesses am Ausgang des Verfahrens befangen ist.

Über einen Einwand gegen die Mitwirkung eines Mitgliedes der Beschwerdekommision entscheidet die Beschwerdekommision endgültig. Der Antrag ist bis zum Beginn der Beratung zulässig. Ist er begründet, darf dieses Mitglied an der Beratung und Beschlußfassung über den Streitfall nicht mitwirken.

(2) Kann die Beschwerdekommision eine Beratung nicht durchführen, weil Mitglieder der Kommission von der Mitwirkung ausgeschlossen sind oder gegen ihre Mitwirkung begründete Einwände erhoben werden, und wird dadurch die im § 20 vorgeschriebene Besetzung nicht erreicht, ist ein neuer Beratungstermin festzusetzen.

## §22

Kann die Beschwerdekommision den Sachverhalt nicht in einer Beratung vollständig klären bzw. kann sie aus anderen Gründen noch keine Entscheidung treffen, so ist ein neuer Beratungstermin festzulegen.

## §23

(1) Die Anwesenheit der Beteiligten bei der Beratung kann von der Beschwerdekommision verlangt werden. Die Beschwerdekommision kann auf Antrag der Beteiligten in ihrer Abwesenheit beraten und beschließen sowie auch dann, wenn ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Einladung zweimal unentschuldigt bzw. ohne ausreichenden Grund zur angesetzten Beratung nicht erscheint. Bei der Einladung ist auf die Folgen eines erneuten Fernbleibens hinzuweisen.

(2) Die Beratung kann auch in Abwesenheit des Versicherten fortgesetzt werden, wenn er die Beratung vorzeitig verlassen hat.

## §24

Der Versicherte ist berechtigt, sich bei der Beratung der Beschwerdekommision durch einen volljährigen Bürger beraten oder vertreten zu lassen. Der Vorsitzende der Beschwerdekommision ist verpflichtet, bei der Einladung auf

diese Möglichkeit hinzuweisen. Eine berufsmäßige Vertretung ist bei den Beschwerdekommisionen nicht zulässig.

## §25

(1) Die Beteiligten sowie andere zur Beratung eingeladene Personen haben das Recht, ihre Auffassung zum Sachverhalt darzulegen.

(2) Der Vorsitzende der Beschwerdekommision hat dahin zu wirken, daß sich die Beteiligten zu allen Fragen, die für die Beschlußfassung von Bedeutung sind, äußern.

## §26

(1) Die Beschwerdekommision beschließt auf der Grundlage der zutreffenden Rechtsvorschriften sowie der auf Grund dieser Rechtsvorschriften vom Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung erlassenen Richtlinien mit Stimmenmehrheit. Sie hat bei der Prüfung des Sachverhalts die vorliegenden ärztlichen Gutachten und anderen Beweise unvoreingenommen zu würdigen. Einem Beschluß der Beschwerdekommision dürfen nur Anträge und Tatsachen zugrunde gelegt werden, die Gegenstand der Beratung waren.

(2) Der Einspruch bzw. Antrag kann bis zur Beschlußfassung zurückgenommen werden. Über die Rücknahme und die damit erfolgende Beendigung des Verfahrens ist ein schriftlicher Vermerk zu fertigen, der vom Vorsitzenden der Beschwerdekommision zu unterzeichnen ist.

(3) Hält die Beschwerdekommision den Einspruch gegen die Höhe einer Leistung der Sozialversicherung für begründet, so ist sie verpflichtet, die Höhe und auch den Beginn der Zahlung der erhöhten Leistung festzulegen. Wird in Verfahren nach § 10 bzw. § 11 über Rückforderungen bzw. Forderungen entschieden, so sind im Beschluß die Höhe und Fälligkeit der Forderung bzw. der Tilgungsraten festzusetzen. Ergibt die Beratung, daß der Einspruch unbegründet ist, wird dies im Beschluß festgestellt.

## §27

(1) Die von der Beschwerdekommision getroffene Entscheidung ist in der Beratung bekanntzugeben.

(2) Der Einspruch, der Verlauf der Beratung und der Beschluß der Beschwerdekommision werden schriftlich festgehalten. Diese Niederschrift wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und bei den Arbeitsunterlagen der Beschwerdekommision aufbewahrt.

(3) Der Beschluß ist schriftlich auszufertigen. Er enthält:

- a) Tag und Ort der Beratung,
- b) Namen und Anschrift des beteiligten Versicherten, der sozialistischen Produktionsgenossenschaft, der kooperativen Einrichtung bzw. des Kollegiums der Rechtsanwälte,
- c) Namen der Mitglieder der Beschwerdekommision, die den Beschluß gefaßt haben,
- d) die im Ergebnis der Beratung getroffene Entscheidung,
- e) Darlegung des Sachverhaltes,
- f) Tatsachen und Gründe, auf die sich der Beschluß der Beschwerdekommision stützt.

Der Beschluß der Kreisbeschwerdekommision ist mit der Rechtsmittelbelehrung zu versehen, daß er innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang durch Einspruch bei der Bezirksbeschwerdekommision angefochten werden kann. Der Beschluß ist vom Vorsitzenden der Beratung zu unterzeichnen und innerhalb von 2 Wochen nach Beschlußfassung den Beteiligten gegen Empfangsbestätigung zu übermitteln.

(4) Kann eine Rückforderung bzw. Forderung, die in einem Verfahren nach § 10 bzw. § 11 durch Beschluß festgestellt